

Noch vor dem Abstimmungsdatum war von der Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, welche Grundlagen für eine Neufassung des Gemeindegesezes ausarbeiten soll; und zwar geht es dabei u. a. auch um die Stellung des nicht in seiner Heimatgemeindegewohnhaften Liechtensteiners. Dessen politische Rechtsstellung ist unbefriedigend, kann man doch bis anhin zwischen nicht weniger als vier unterschiedlichen «Bürgerkategorien» unterscheiden:

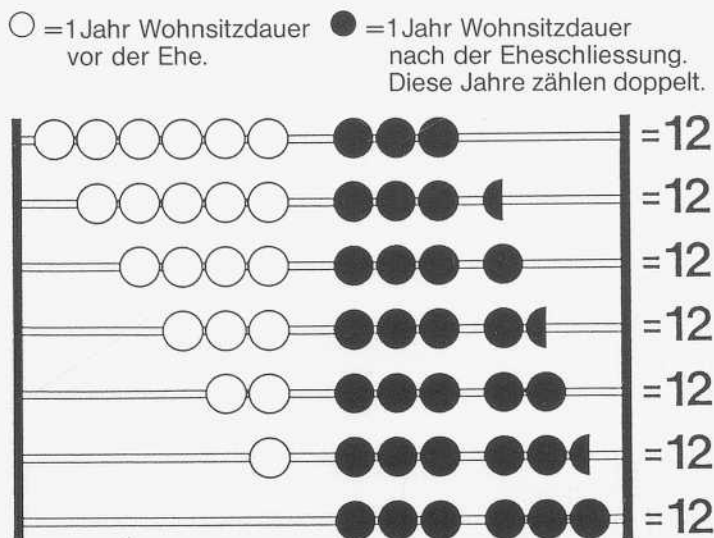
- 1) Gemeindegürger mit Anspruch auf Bürger-nutzen
- 2) Gemeindegürger ohne Anspruch auf Bürger-nutzen
- 3) Gemeindegewehrbürger
- 4) Landesgewehrbürger

Dieser rechtlich doch eher unbefriedigende Zustand - besonders das Problem des Liechtensteiners, der zwar in Liechtenstein, aber nicht in seiner Heimatgemeindegewohnt - soll nun in absehbarer Zeit verbessert werden.

Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 29. Juni/1. Juli 1984 trat am 2. Juli 1984 eine Änderung des Landesbürgerrechts und des Gemeindegesezes in Kraft, wonach die eingewehratete Ausländerin das Landes- und Gemeindegürgerrecht nicht mehr gleichzeitig mit der Heirat erhält.

Nach einer mehrjährigen «Karenzfrist» (siehe Graphik!) hat sie jedoch Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung ohne Gemeindegewabstimmung, sofern sie im Lande lebt und auf ihre bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet.

«Die Karenzfrist»



Die Wartefrist auf das Landesbürgerrecht ist abhängig von drei Faktoren:

- Wohnsitz im Land
- Dauer des Wohnsitzes
- Dauer der Ehe.

Die Wartefrist beträgt zwölf Jahre. Gezählt werden nur die Jahre, welche die eingewehratete Ausländerin im Lande lebt. Die Ehejahre werden doppelt gezählt.

Wie ist nun Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts seit der Einführung des Frauenstimmrechts geregelt?

Nach den Abänderungen und Neufassungen diverser Paragraphen heisst nun der § 3 im Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts:

Das Landesbürgerrecht wird erworben:

- a) durch Geburt, Legitimation und Annahme an Kindesstatt